

14./XII. 1915

54

Willymannsche Maschinenfabrik

II. Ansprüche der Angehörigen von Invaliden auf staatliche Unterstützung (kleine Pension)\*)

der Ehefrau	der ehelichen und unehelichen Kinder	des ehelichen Vaters und Großvaters, der ehelichen oder unehelichen Mutter oder Großmutter, des ehelichen Vaters der unehelichen Mutter
in allen Fällen, in denen dem Gatten eine staatliche Unterstützung gebührt, gleichmäßig: 60 K.	Bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Vaters in seinem früheren Berufe um 20 bis 100 Prozent: je 36 K; im Falle der völligen Arbeitsunfähigkeit des Vaters: je 60 K.	in allen Fällen, in denen dem invaliden Angehörigen eine staatliche Unterstützung gebührt, gleichmäßig: je 60 K, zusammen aber nicht mehr als 120 K.

\*) Falls kein Unterhaltsbeitrag fortgezahlt wird.

Beispiele: Falls in den unter I angegebenen Beispielen von dem Invaliden bisher im wesentlichen erhalten wurden: Frau, 2 Kinder unter 14 Jahren, der eheliche Vater und die uneheliche Großmutter, so erhalten der Invalide und diese seine Angehörigen zusammen:  
ad a) 384 K jährlich; ad b) 684 K jährlich; ad c) 840 K jährlich.

**B. Pensionen und staatliche Unterstützungen\*) für Witwen, Waisen und andere Angehörige von Mannschaften, die während oder infolge des Krieges gefallen oder gestorben sind oder vermißt wurden (Jahresgebühren).**

(Gesetze vom 27. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 41 [§§ 23 und 24], vom 19. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 86, kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161, Ministerial-Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 162.)

Pension		Staatliche Unterstützung	Zusammen	Anmerkung
der Witwe eines	Infanteristen . . . . .	120 K	228 K	Pensionszuschuß: Falls die Witwe gänzlich erwerbsunfähig und mittellos ist, erhält sie für die Dauer dieses Zustandes überdies 96 K jährlich.
	Gefreiten . . . . .		264 K	
	Korporals . . . . .		300 K	
	Zugsführers . . . . .		336 K	
	Feldwebels . . . . .		390 K	
	Feldwebels mit über 70 h täglicher Löhnung . . . . .		480 K	
	Ober-Bootsmannes oder Kadetten		450 K	

\*) Falls kein Unterhaltsbeitrag fortgezahlt wird.